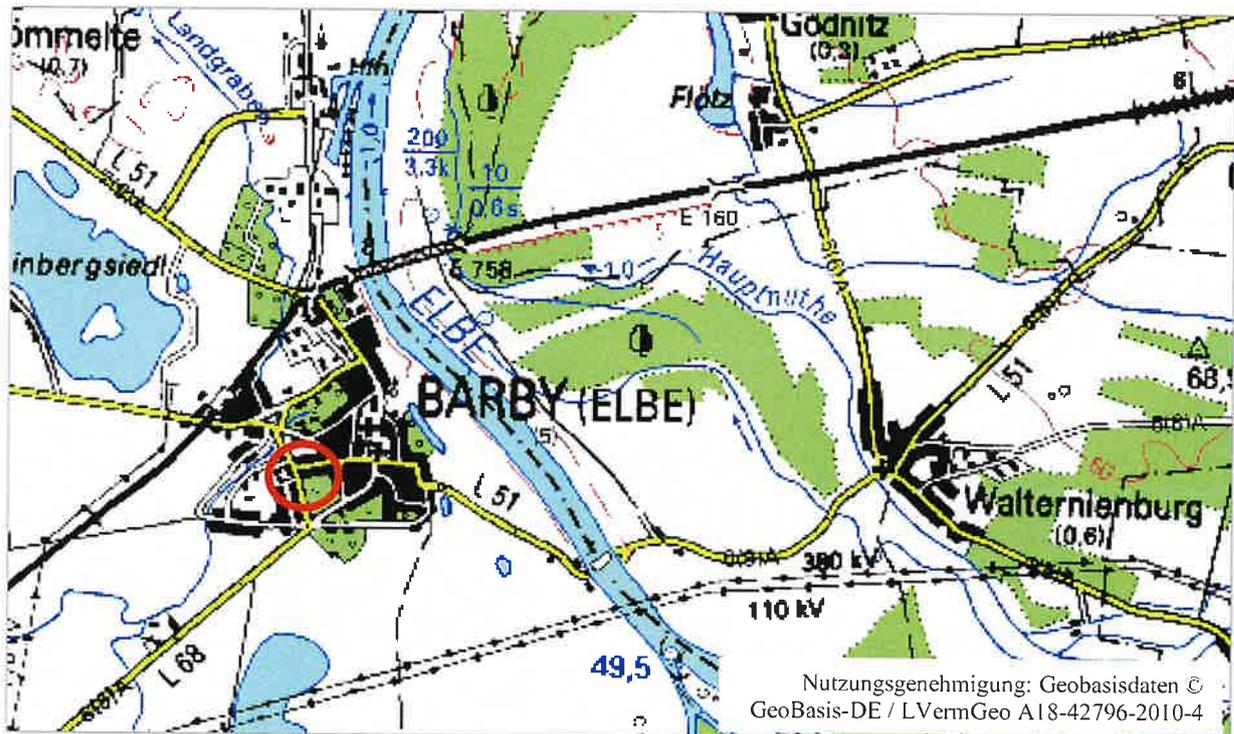


Bekanntmachung der Stadt Barby

Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Otto-Beckmann Straße“, Stadt Barby

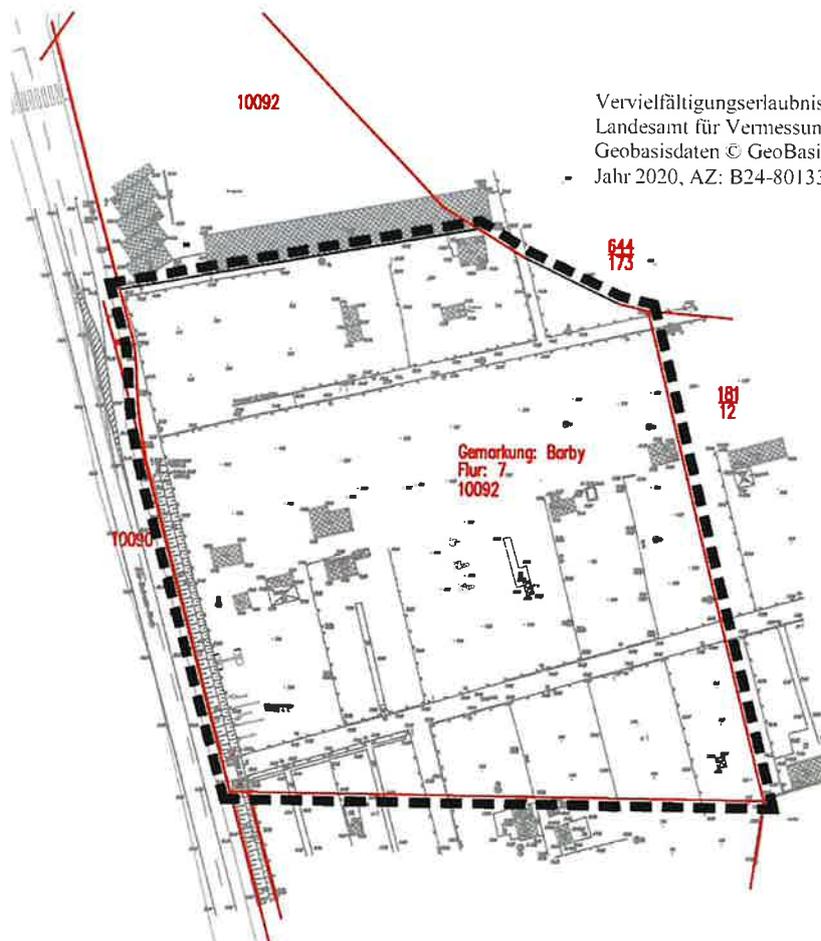
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Barby hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 den Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Otto-Beckmann-Straße“ in der Fassung vom Februar 2024, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung inklusive den Anlagen 1-5 (Bestandsplan, Auswirkungsanalyse, Vorentwurfsunterlage Zufahrt, Schalltechnische Untersuchung, Artenschutzfachlicher Fachbeitrag) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 10092 der Flur 7 in der Gemarkung Barby und hat eine Größe von ca. 0,67 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 10 (3) BauGB wird der, als Satzung beschlossene und vom Salzlandkreis am 02.09.2024 genehmigte Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Otto-Beckmann-Straße“ in Barby zum 12.09.2024 in Kraft.

Während der Sprechzeiten und auf telefonische Vereinbarung (Ansprechpartner Frau D. Müller, SB Stadtplanung, Marktplatz 14, 39249 Barby, Telefon Nr. 039298/67227) ist eine Einsichtnahme im Rathaus oder auf der Internetseite der Stadt Barby unter folgendem Link möglich:

<https://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung-copy-1712734154.html>

- Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Otto-Beckmann-Straße - Bebauungsplan Nr. 15 –

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Barby geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Barby, 12.09.2024



Jörn Weinert
Bürgermeister

